

Bewußtsein der Werktätigen und ist von großer Bedeutung für die immer wirksamere Arbeit mit dem sozialistischen Recht und die Durchsetzung der Gesetzlichkeit. Die entwickelte sozialistische Gesellschaft erfordert eine weitere Vertiefung des Staats- und Rechtsbewußtseins und, der sich darauf gründenden Bereitschaft der Bürger, aktiv für die Verwirklichung ihres Rechts und damit für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzutreten.

Ein Ausdruck der Stellung der Gerichte in unserer Gesellschaft ist die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung tragen die Gerichte nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Durchsetzung der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe bei und unterstützen sie mit ihren Erkenntnissen und Erfahrungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums sowie der Rechte der Bürger.

Die herausragende gesellschaftliche Stellung der Gewerkschaften im Prozeß unserer Entwicklung findet ihren konkreten Ausdruck in der engen Zusammenarbeit der Gerichte mit den Gewerkschaftsorganen. Die in langjähriger Praxis bewährten Rechte der Gewerkschaften zur Sicherung der Rechte der Werktätigen werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend den gewachsenen gesellschaftlichen Bedingungen gestaltet. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Mitwirkung von Vertretern des FDGB in allen Arbeitsrechtsverfahren, das Recht, Anträge auf Erlaß von Richtlinien des Obersten Gerichts zur einheitlichen Durchsetzung des sozialistischen Rechts zu stellen, sowie wichtige Rechte in Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Richter und Schöffen der Kammern und Senate für Arbeitsrecht.

Unter Weiterführung der bewährten Grundsätze und

Regelungen der Tätigkeit der Gerichte der DDR und der Gerichtsverfassung ist es notwendig, entsprechend den heutigen Erfordernissen die Qualität der Leitung der Rechtsprechung weiter zu erhöhen. Aus diesem Grunde wurden auch die Aufgaben und die Verantwortung des Obersten Gerichts in Abgrenzung zu denen des Ministeriums der Justiz als Organ des Ministerrates exakter bestimmt.

In Durchsetzung des Verfassungsgrundsatzes, wonach die Rechtsprechung vom Volke ausgeübt wird, werden alle Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte in ihr verantwortungsvolles Amt gewählt. Daran wird der wahrhaft demokratische Charakter unserer Rechtspflege ebenso deutlich wie an der Tatsache, daß unter den in diesem Jahr gewählten Richtern für die Kreisgerichte der Deutschen Demokratischen Republik sich nahezu 75 Prozent befinden, die ihrer sozialen Herkunft nach Arbeiter sind.

Auf solche bedeutenden Errungenschaften bei der Entwicklung der sozialistischen Demokratie sind unsere Werktätigen im 25. Jahr des Bestehens unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht berechtigt stolz.

Der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes folgt dem bewährten Grundsatz, daß Richter nur sein kann, wer dem Volk und seinem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt. Der Entwurf bestimmt im einzelnen die weiteren Anforderungen, die an die Ausübung des Richter- und Schöffenamtes in der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt der gewachsenen internationalen Stellung der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung. Der den Vertretungen anderer Staaten in der DDR, deren Leitern und deren Personal entsprechend diesem Gesetzentwurf gewährte Status entspricht den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

HORST HEINTZE, Mitglied des Präsidiums und Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts und zur Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen

Die Gewerkschaften verfügen als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse in unserem Staat über grundlegende Rechte zur aktiven Mitgestaltung der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung. Zugleich haben sie die gesellschaftliche Verpflichtung, diese Rechte in der täglichen Gewerkschaftsarbeit noch wirksamer als bisher zu nutzen.

Seit dem VIII. Parteitag der SED und dem 8. FDGB-Kongreß gab es in der gewerkschaftlichen Arbeit mit dem sozialistischen Recht einen bedeutenden Aufschwung. Im Mittelpunkt stand und steht dabei die Aufgabe, „die Einhaltung unseres sozialistischen Rechts, vor allem des Arbeitsrechts, durchzusetzen und die bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen zu entwickeln“./1/ Über diese Aufgabe, über den engen Zusammenhang von hohen Arbeitsergebnissen und Festigung der Gesetzlichkeit sowie Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit, sollte besonders jetzt in den Versammlungen zu den Gewerkschaftswahlen beraten werden.

Damit werden die Gewerkschaften auch den Empfehlungen gerecht, die das Politbüro des Zentralkomitees

der SED in seinem Beschluß „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ gegeben hat. Zu dessen Verwirklichung und Konkretisierung für die gewerkschaftliche Rechtsarbeit hat das Präsidium des Bundesvorstandes des FDGB am 2. August 1974 einen „Beschluß über die Aufgaben der Gewerkschaften zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie der Weiterentwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ gefaßt./2/ Dieser Beschluß gibt den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften die notwendige Orientierung dafür, wie sie, gestützt auf die vielfältigen Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb, noch zielstrebigere und effektiver als Interessenvertreter der Werktätigen wirken können.

Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit

Der Beschluß des Präsidiums geht von der Tatsache aus, daß die Werktätigen im Kampf um Ordnung und Sicherheit in ihren Betrieben und Arbeitskollektiven vielfältige Initiativen entwickeln. So zeigte die Plandiskussion in diesem Jahr, daß in den Arbeitskollektiven die Verpflichtungen, unfallfrei den Plan zu erfüllen, immer

1/ W. Beyreuther, „Die Aufgaben der Gewerkschaften bei der Vorbereitung und Durchführung der Gewerkschaftswahlen 1974/75“ (Referat auf der 7. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB)“, Tribüne vom 17. Juni 1974, Beilage, S. 10.

2/ Der Beschluß ist veröffentlicht im Informationsblatt des FDGB 1974, Nr. 12.